



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. November 2004 (17.11)
(OR. fr)**

**13899/04
ADD 1**

**PV/CONS 62
JAI 398**

ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

**Betr.: 2613. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)
vom 25. und 26. Oktober 2004 in Luxemburg**

¹ Der im vorliegenden Dokument enthaltene Teil des Protokolls unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

INHALT

Seite

A-Punkte

- Punkt 1. Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ... 3
- Punkt 2. Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels 4
- Punkt 36. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)..... 4
- Punkt 37. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung 5
- Punkt 38. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/784/EG des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle 5

o

o o

Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen:
Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls

A-Punkte (Liste: Dok. 13815/04 PTS A 50)

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtssetzungsakte betreffen, ist der Rat übereingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

Punkt 1. Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Dok. 10827/04 FRONT 117 COMIX 429

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

1. Einseitige Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass es gemäß den Protokollen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union das Recht hat, sich an der Annahme dieser Maßnahme zu beteiligen. Es bedauert, dass ihm dieses Recht verwehrt wurde.

Das Vereinigte Königreich wird sich konstruktiv an der 'operativen Zusammenarbeit' im Sinne von Artikel 12 der Verordnung beteiligen. Davon unberührt bleiben jedoch sein rechtlicher Status und sein Recht, im Einklang mit diesem Status die rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es für erforderlich hält.

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass der vom Rat beschlossene vorläufige Ausschluss Gibraltars aus dem Anwendungsbereich der operativen Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der Agentur angesichts des unter Absatz 1 beschriebenen Sachverhalts keine rechtlichen Bedenken in Bezug auf die Anwendung des EG-Vertrags auf Gibraltar aufwirft und diese unberührt lässt."

Punkt 2. Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels

Dok. 7249/04 DROIPEN 8 CORDROGUE 25
+ REV 1 (fi)

Der Rat hat den oben genannten Rahmenbeschluss angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union).

2. Erklärung des Rates

"Drogenhandel ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen, das der Rat mit allen denkbaren Mitteln entschlossen bekämpft. Der Rat verurteilt alle Formen des illegalen Drogenhandels und sieht in diesem Rahmenbeschluss einen ersten und sehr wichtigen Schritt in Richtung auf eine verstärkte Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.

Der Rat betont, dass auf allen Ebenen entschieden gegen den illegalen Drogenhandel vorgegangen werden muss und dass zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels ein grenzübergreifendes, kohärentes Konzept erforderlich ist. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Wechselwirkung zwischen den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten und unterstreicht die Bedeutung von Maßnahmen zur Verhinderung von *Drogentourismus*."

Punkt 36. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)

Dok. 9969/04 PECHE 209
+ COR 1 (en)
+ COR 2 (nl)
+ COR 3 (fr)

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002).

Punkt 37. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
Dok. 12838/04 EDUC 165 SOC 436
+ REV 1 (lv)

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 38. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/784/EG des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle
Dok. PE-CONS 3682/04 AUDIO 42 CODEC 1016

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen gebilligt und beschlossen, den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung zu erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

3. Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich begrüßt und unterstützt den Vorschlag, die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle bis 2006 zu verlängern. Das Vereinigte Königreich billigt die Abänderungen, die das Europäische Parlament in erster Lesung vorgeschlagen hat. Gleichwohl ist das Vereinigte Königreich der Auffassung, dass sich einige der Abänderungen des Europäischen Parlaments erheblich auf die Mittel der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle auswirken könnten. Das Vereinigte Königreich hat Bedenken, dass etwa Abänderung 2 – sofern sie angenommen wird – dazu führen könnte, dass die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle neue und anspruchsvolle Aufgaben in äußerst komplexen Bereichen übernimmt, die nach Ansicht des Vereinigten Königreichs über seine derzeitigen Mittel und Sachkenntnisse hinausgehen. Die Frage, ob solche – oder irgendwelche – neuen Tätigkeitsbereiche übernommen werden sollten, wäre eigentlich vom Exekutivrat der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zu prüfen und zu entscheiden."